

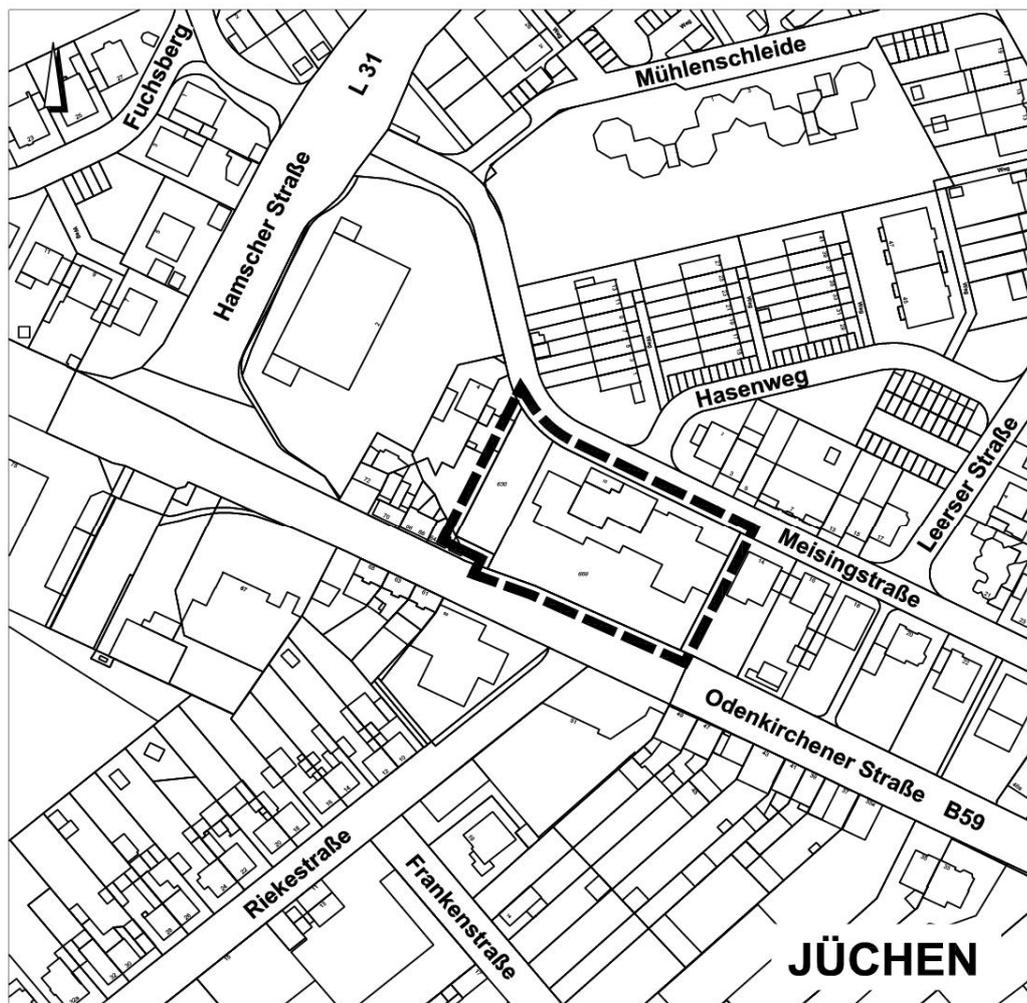
Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 1 „Verlagerung einer Kfz-Werkstatt, Meisingstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Verlagerung einer Kfz-Werkstatt, Meisingstraße“ gem. § 12 BauGB beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung einer Kfz-Werkstatt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



--- = räumlicher Geltungsbereich

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 25.03.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 25.03.2021 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Rathaus > Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Nr. 1 greift in bestehende Planrechte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Form der 8. förmlichen Änderung vom 23.08.2007 ein. Mit der Rechtskraft des VBP Nr. 1 werden die Festsetzungen der 8. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 außer Kraft gesetzt und durch den VBP Nr. 1 ersetzt.

Jüchen, den 26. März 2021

Der Bürgermeister

Harald Zillikens